Gewinnspiel der logo-Getränkefachmärkte

Die logo-Getränkefachmärkte werden 30 Jahre alt. Dazu läuft noch bis Oktober ein Jubiläums-Gewinnspiel. Pro 20 Euro erhalten alle logo-Kunden ein Glückslos. Jetzt erhielten die ersten Kunden Preise. In Petersberg überreichten Bezirksleiter Rainer Kröckel (links) und Marktleiter Markus Heil (rechts) Gewinne: Michael Asmussen gewann ein Jahres-Abo aus 104 Kisten des Mineralwassers top frisch, Jonas Ende ein Jahres-Abos aus 30 Kisten St. Bonifatius. / vn, Foto: logo Getränkefachmärkte

Bewerbungsfrist verlängert

Wettbewerb **Hessen-Champions** 2020

WIESBADEN

Die Bewerbungsfrist für den Wettbewerb Hessen-Champions ist angesichts der Corona-Pandemie bis zum 24. Juli verlängert worden.

Dies teilt der Veranstalter des Wettbewerbs in einer Pressemeldung mit. Auch in der 20. Auflage des Wettbewerbs ist das Ziel, Unternehmen für besondere unternehmerische Erfolge zu würdigen.
Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände, die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH und die landeseigene Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hessen Trade & Invest rufen daer Firmen mit Sitz in Hessen auf, sich zu beteiligen. Der Wettbewerb vergibt Preise in den drei Kategorien Innovation, Weltmarktführer sowie Jobmotor.

Staatsminister Tarek Al-Wazir, Schirmherr des Wettbewerbs, sagt stellvertretend für die Veranstalter: „Wir sind uns alle der dramatischen Lage vieler Unternehmen bewusst. Es ist beeindruckend, mit welcher Energie, Flexibilität und Ideenreichtum Unternehmen ihre Expertise der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Vor diesem Unternehmergeist ziehen wir den Hut. Deshalb halten wir trotz der Corona-Krise an diesem Wettbewerb fest und hoffen auf viele weitere Bewerbungen."

Gesucht werden innovative Unternehmen in Hessen, die in ihrer Branche weltweit führend sind, unter Berücksichtigung ihrer Größe überdurchschnittlich viele neue Arbeitsplätze in Hessen geschaffen oder neue Produkte oder Verfahren entwickelt haben.

Eine Jury aus Wirtschaft, Politik und Medien wählt die Gewinner. Die Preisverkündung ist für den 27. Oktober geplant. Weitere Information zu Hessen-Champions unter https://www.hessen-champions.de/

Reale Fallstricke

Virtuelle Hauptversammlung einer AG

Von **Dr. KEVIN BORK**

FRANKFURT

Die im Zuge der SARS-CoV-2-Pandemie erlassenen Ausgangsbeschränkungen und Versammlungsverbote erschweren nicht nur die gesellschaftliche Teilhabe. Auch die Aktionärsversammlung der Aktiengesellschaft (Hauptversammlung) ist in der gewohnten Form derzeit nicht durchführbar.

Dr. Kevin Bork

Eine Absage der Hauptversammlung würde jedoch die Willensbildung der Aktionäre sowie Grundsatzentscheidungen des Unternehmens unmöglich machen. Im Eiltempo hat der Bundestag daher am 27. März 2020 unter anderem den Weg für die sogenannte virtuelle Hauptversammlung der Aktiengesellschaft frei gemacht.

Für die virtuelle Hauptversammlung stellt sich die SARS-CoV-2-Pandemie jedoch lediglich als Katalysator dar. Bereits seit einiger Zeit werden mutmaßlich aufgrund schwindender Teilnehmerzahlen und gelebtem „Hauptversammlungstourismus" die Vorzüge virtueller Hauptversammlungen diskutiert. Nur halbgar waren allerdings die bisherigen rechtlichen Möglichkeiten zur Virtualisierung. Mit dem verabschiedeten Gesetz kommt die virtuelle Hauptversammlung nun schnellen Schrittes umfassend und auch ohne entsprechende Satzungsbestimmungen.

Die Entscheidung über die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung obliegt zwar dem Vorstand – eine echte Alternative, die die Aktionärsrechte gleichsam wahrt und Vorstand und Aufsichtsrat entlasten kann, existiert unter den derzeitigen Umständen nicht. Allerdings: Auch die virtuelle Hauptversammlung ist nicht vollständig virtuell. Zwar sind die Aktionäre nicht physisch präsent, Vorstand und Aufsichtsrat sollen es hingegen sehr wohl sein.

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

Die virtuelle Hauptversammlung ist, abweichend von der bisherigen 30-Tage-Frist für Präsenz-Hauptversammlungen, mit 21 Tagen Vorlauf einzuberufen. Zu beachten ist, dass eine bereits erfolgte Einberufung zu einer Präsenz-Hauptversammlung die explizite Einberufung der virtuellen Hauptversammlung nicht ersetzt. Erforderlich ist vielmehr eine explizite Einberufung unter Hinweis auf die Teilnahmemodalitäten. Da die Aktionäre ihre Rechte nicht vor Ort ausüben können, ist zu gewährleisten, dass die gesamte Versammlung in Bild und Ton übertragen wird, Stimmrechte über andere Kommunikationswege (und auch unter Vollmachtserteilung) ausgeübt werden können, Fragen im Wege elektronischer Kommunikation gestellt werden können und Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingelegt werden kann.

Wenn diese virtuellen Möglichkeiten auch zu begrüßen sind, bergen sie dennoch hohes Konfliktpotential, da das Kontrollrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung entscheidend eingeschränkt wird. So entscheidet der Vorstand, welche Fragen er wie beantwortet, und kann das Fragerecht gar auf die Fragen beschränken, die bis zwei Tage zuvor eingereicht wurden. Dies birgt freilich die Gefahr, dass der Vorstand ihm genehme Fragen bevorzugt und kritische Aktionäre verstummen. Verschärft wird dies dadurch, dass die sonst sehr umfassenden gerichtlichen Anfechtungsmöglichkeiten eingeschränkt wurden. So kann die Anfechtung von Beschlüssen der virtuellen Hauptversammlung nur auf eine vorsätzliche Verletzung dieser Vorgaben gestützt werden, deren Nachweis die Anfechtung für den Aktionär zusätzlich erschwert.

Aktiengesellschaften ist unter diesen Umständen zu raten, sich mit den gesetzlichen Vorgaben detailliert auseinanderzusetzen und rechtzeitig Rechtsrat durch Spezialisten einzuholen. Denn trotz der genannten Anfechtungserschwernisse bleibt es bei erheblichen Unsicherheiten und gerade für die Einberufung gelten die Erschwernisse der Anfechtung gerade nicht. Jeder Aktiengesellschaft sollte gerade jetzt daran gelegen sein, ablenkende Auseinandersetzungen mit den eigenen Aktionären zu vermeiden und die Umstände als Chance für eine Erprobung virtueller Möglichkeiten „post Corona" zu begreifen.

Dr. Kevin Bork ist Rechtsreferendar bei der Kanzlei Greenfort in Frankfurt

Geschäftseröffnung
Neu in der Region

Perilli Eiscafé & Bistro in Horas eröffnet

Endlich gibt es Perilli Eis auch im Fuldaer Stadtteil Horas. Inhaber Massimo Perilli hat das „Perilli Eiscafé & Bistro" in der Schlitzer Straße in Horas eröffnet. Er bietet verschiedene Eissorten, Eisbecher und Kaffeespezialitäten an. Auch werden Feinkostspezialitäten wie zum Beispiel Nudeln und Wein angeboten, um ein bisschen italienisches Lebensgefühl mit nach Hause nehmen zu können. Das Lokal hat momentan von 12 bis 21 Uhr geöffnet.

Perilli Eis zurück in Neuhof

Perilli Eis ist nach Neuhof zurückgekehrt. Die Inhaberin Anna Perilli hat das „Perilli Eiscafé" im Zollweg 23 in Neuhof eröffnet. Sie bietet mehr als 25 Eissorten, Eisbecher und Kaffeespezialitäten an. Die neue und moderne Einrichtung stellt eine tolle Atmosphäre dar. Wer sich davon überzeugen will sollte vorbeikommen. Die aktuellen Öffnungszeiten sind von 11 bis 20 Uhr. Das Eiscafé ist unter Telefon (0 66 55) 9 86 86 10 zu erreichen. Foto: Perilli